

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Guido Bröer & Andreas Witt GbR (Verlag für die Zeitschriften Solarthemen und Energiekommune) für die Anzeigenschaltung in den Print-Publikationen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der – schriftliche oder mündliche – Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Interessenten in den Publikationen der Guido Bröer & Andreas Witt GbR (nachfolgend Verlag genannt) zum Zweck der Verbreitung.
2. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen erfolgen immer für eine bestimmte Ausgabe von Zeitschriften bzw. einen Zeitraum/Schaltungsdauer im Internet.
3. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge und Beilagenaufträge wegen ihres Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Beilagen oder Anzeigen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils des redaktionellen Teils erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
4. Anzeigen, die nicht sofort als solche erkennbar sind, werden mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
5. Der Auftraggeber haftet dem Verlag für Schäden, die diesem durch Ansprüche Dritter aufgrund presserechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften entstehen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
6. Für die rechtzeitige Lieferung einwandfreier Druckunterlagen, Beilagen und Dateien ist der Auftraggeber verantwortlich. Der in den aktuellen Mediadaten des Verlages genannte Druckvorlagentyp ist für Anzeigen verbindlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Unterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Sind Mängel nicht sofort erkennbar, sondern werden erst beim Druckvorgang oder so spät deutlich, dass der Auftraggeber bis zur Montage keine einwandfreien Unterlagen mehr liefern kann, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
Unbrauchbare Unterlagen, die zu einem Ausfall der Anzeige führen, werden mit 100 Prozent des Anzeigenpreises berechnet. Der Auftraggeber ist für die korrekte und vollständige Übermittlung der Daten verantwortlich.
Der Verlag gewährleistet die für seine Publikationen übliche Qualität im Rahmen der durch die Unterlagen gegebenen Möglichkeiten.
Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Beilagen rechtzeitig am vereinbarten Termin und Ort eintreffen. Andernfalls schuldet der Auftraggeber dem Verlag das vereinbarte Entgelt für die Beilage auch ohne Gegenleistung.
7. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.
Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlags und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlags für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.
8. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von zwei Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
9. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung unmittelbar nach Veröffentlichung übersandt. Die Rechnung ist innerhalb von zehn Tagen zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart wurde.
10. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von einem Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
11. Kosten für die Anfertigung bestellter Unterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
12. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
13. Anzeigenstornierungen bis 28 Tage vor Erscheinen der gebuchten Ausgabe werden mit 30 Prozent des Anzeigenpreises berechnet, Stornierungen bis acht Tage vor Erscheinen mit 60 Prozent des Anzeigenpreises und spätere Stornierungen mit 100 Prozent des Anzeigenpreises.
14. Werbungsmitarbeiter und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbetreibenden an die in den aktuellen Mediadaten des Verlages genannten Preise zu halten. Eine vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Die Höhe einer Provision für die Vermittlung von Anzeigenaufträgen behält sich der Verlag vor.
15. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlags. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bad Oeynhausen.
16. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.